

AZ: 1875/2021

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 15.6.2021 unter TOP Ö 21.1 nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Unter Hinweis auf § 63 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung, sowie die beiliegende, einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildende Plandarstellung des DI Josef Hameter, erstellt im Juni 2021, wird die Mindestanzahl von Abstellanlagen für Krafffahrzeuge (Stellplätze) wie folgt festgelegt:

§ 1

(1) Für das gesamte Gemeindegebiet wird die Mindestanzahl der Stellplätze bei Wohngebäuden pro Wohnung mit 2 Stellplätzen festgelegt.

(2) Davon sind gemäß beiliegender Plandarstellung folgende Bereiche ausgenommen und gilt dort jeweils folgende Mindestanzahl:

Hellblau schraffierte Fläche	1 Stellplatz pro Wohnung
Rot schraffierte Fläche	die in § 3 der Verordnung über den Teilbebauungsplan „Klosterberg“ vom 28.11.2017 festgelegte Mindestanzahl an Stellplätzen

(3) Ausgenommen sind auch jene Bereiche, für die ein Teilbebauungsplan in Kraft ist, und dieser eine Regelung hinsichtlich der Mindestanzahl an Stellplätzen beinhaltet.

§ 2

Für alle anderen Gebäude bzw. Gebäudenutzungen gilt die Mindestanzahl der Stellplätze analog zu der jeweils gültigen Verordnung der NÖ Landesregierung.

§ 3

Bauverfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Verordnung anhängig waren, werden von der Änderung nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000 in der derzeit geltenden Fassung, mit dem ersten Tag der Kundmachung, das ist der 16.6.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 10.9.2019 über die Festlegung der Mindestanzahl von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge (Stellplätze) außer Kraft.

Neulengbach, am 15.6.2021

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:




Franz Wohlmuth

Angeschlagen am: 16.06.2021
Abzunehmen am: 01.07.2021
Abgenommen am: 01.07.2021



Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973
NÖ. Landesregierung
im Auftrage



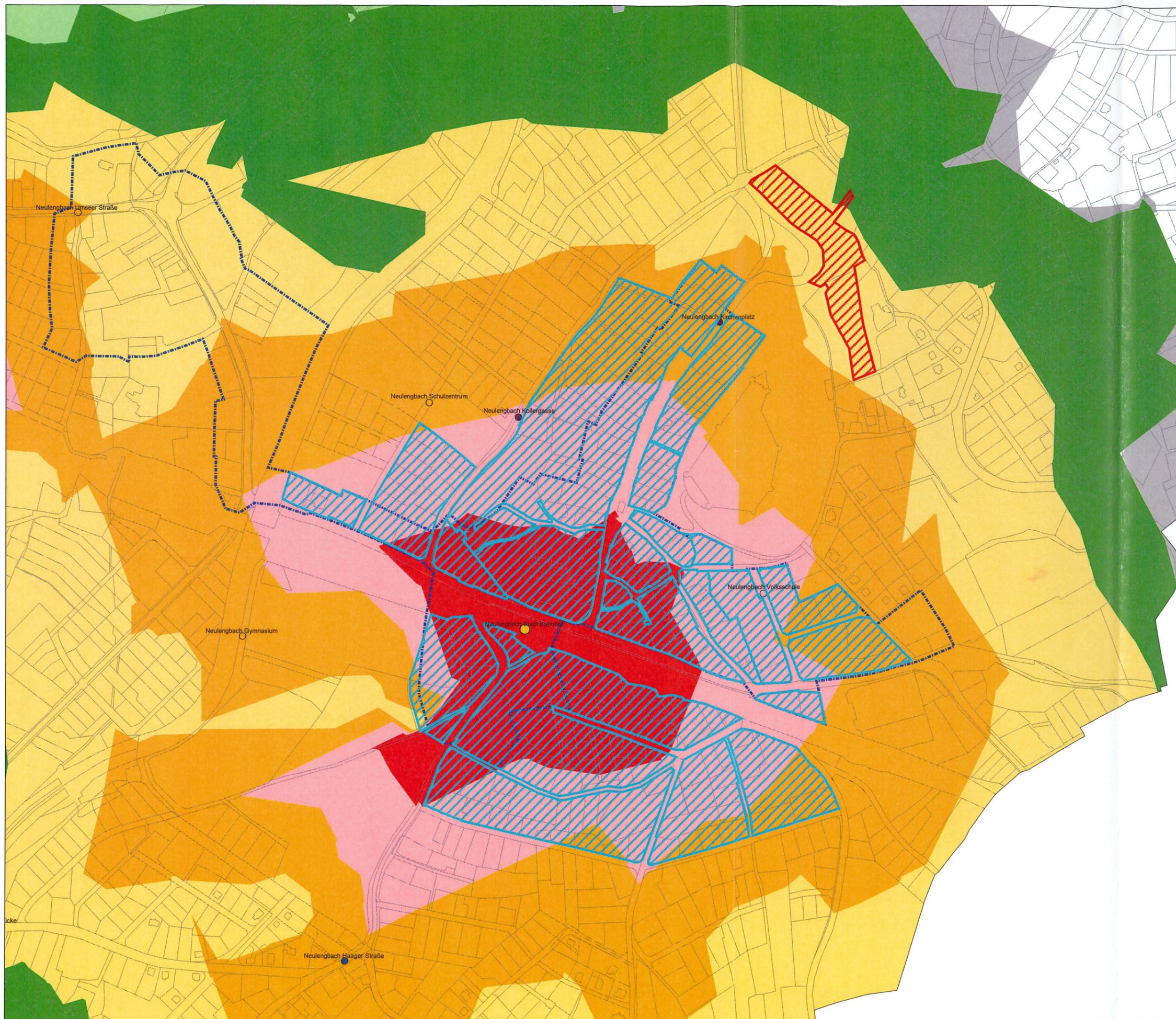


Stadtgemeinde NEULENGBACH

Entwurf zur Abgrenzung von Stellplatzregulativ-Zonen

Legende:

- Gemeindegebiet
- STPL-Regulativ Zonen 06/2021
- 1 Stpl. / WE
- Ausnahme Klosterberg (1,75 Stpl.)
- DKM GST 2021
- Zentrumzone
- ÖV Haltestellen-Klassen
- I
- II
- III
- IV
- V
- VI
- VII
- VIII
- Keine Hst-Kategorie
- ÖV-Güteklassen 20190611
- A
- B
- C
- D
- E
- F
- G



Hierauf bezieht die Verordnung
AZ *1875/2021* beschlossen
in der Sitzung des Gemeinderates
am *15.06.2021*

Der Bürgermeister:



[Signature]
Franz Wohlmuth

Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973
NÖ. Landesregierung
im Auftrage

[Signature]
71. Baum-GmbH



M 1 : 5.000

Der Bürgermeister:

Der Planverfasser:

Dipl. Ing. Josef Hameter
Ingenieurkonsultent für Raumplanung
und Raumordnung
Morenogasse 6/2, 2540 Bad Vöslau
Filiale: Am Flachhard 9, 2500 Baden

Bad Vöslau, im Juni 2021